

Umwelt- und Naturschutzamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2201/25

Titel der Drucksache

Förderprogramm für erdgebundene Wandbegrünung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis spätestens Ende 2025 ein niedragschwelliges Förderprogramm für erdgebundene Wandbegrünung vorzulegen.

02

Das Förderprogramm soll ab 2026 in Kraft treten und insbesondere folgende Punkte enthalten:

- *Geltungsbereich*
- *Maßnahmen zur Werbung für Wandbegrünung*
- *Beratung zur Anlage und Auswahl des geeigneten Pflanzgutes*
- *Anteilige Förderung nach Maßgabe des städtischen Haushalts*
- *Anteilige Bereitstellung von Pflanzgut*

Grundsätzlich wird das Anliegen der Fraktion SPD & PIRATEN durch die Stadtverwaltung Erfurt begrüßt und befürwortet.

Im Rahmen der Klimaanpassung stellt Begrünung ein wesentliches Element zur Abkühlung dar. Innerhalb eines Förderprogramms greift die Konzentration einzig auf erdgebundene Wandbegrünung jedoch zu kurz. Ein Förderprogramm sollte möglichst viele Standorte und Konstellationen berücksichtigen, um auch möglichst viele Interessenten abzubilden.

Vor diesem Hintergrund ist die Konzentration allein auf „erd“gebundene „Wand“begrünung nicht zielführend, zumal damit viele hochversiegelte Bereiche ausgeschlossen sind. Auch der in der Sachverhaltsdarstellung formulierte Ausschluss von „wandgebundener“ Begrünung ist vor diesem Hintergrund wenig verständlich. Eine Wandbegrünung ist je nach Pflanzenauswahl immer mit baulichem Aufwand an den Fassaden verbunden. Hier sollte von vornherein kein Ausschluss passieren, um alle möglichen Varianten, Fassadentypen, Pflanzen- und damit Bauarten zu berücksichtigen.

Weiterhin sollte neben der Fassadenbegrünung auch die Dachbegrünung berücksichtigt werden und auch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern oder ggf. das Anlegen von Blühflächen. Auch dies ist eine wertvolle Maßnahme im Rahmen der Klimaanpassung und fördert gleichzeitig die Biodiversität.

Im Rahmen der Erarbeitung einer städtischen Förderrichtlinie ist zu beachten, dass im Geltungsbereich von Erhaltungs- und Sanierungssatzungen ggf. zusätzliche Genehmigungen erforderlich werden.

Darüber hinaus bestehen möglicherweise baurechtliche und denkmalschutzrechtliche Restriktionen oder Festsetzungen von Bebauungsplänen, die beachtet werden müssen. Die Bereitstellung von Pflanzgut erfordert aus Sicht der Stadtverwaltung eine besondere Logistik, die den Ankauf, die Abgabe und die vorübergehende Pflege von Pflanzen beinhaltet. Dabei besteht ein finanzielles Risiko, da die Anzahl und Zeitpunkte der eingehenden Anträge im Vorfeld nicht abschätzbar sind und eine Vielzahl an Pflanzenarten für unterschiedlichste Standorte vorgehalten werden müsste. Diese eher privatwirtschaftlichen Tätigkeiten sollten auch der Privatwirtschaft vorbehalten bleiben. Passend zur Förderrichtlinie können ggf. aber auch Informationsveranstaltungen und Kurse stattfinden sowie eine Zusammenarbeit mit Anbietern am Markt.

Für die Erarbeitung der Förderrichtlinie und Betreuung einer Beratungsstelle stehen aktuell keine personellen Ressourcen zur Verfügung. Die erforderlichen Fördermittel sind in der Haushaltsplanung für 2026/2027 nicht enthalten.

Insofern werden die nachfolgend genannten Beschlusspunkte (in Anlehnung an die Stellungnahme zu der im Stadtrat zurückgezogenen Drucksache 1436/25) vorgeschlagen:

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Im Rahmen der Klimaanpassung und zur Förderung der Biodiversität werden folgende Punkte beschlossen:

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Förderrichtlinie zur Förderung von privaten Klimaanpassungsmaßnahmen (Gebäudegrün, zusätzliche Baumpflanzungen, Entsiegelung) zu erarbeiten, die eine unkomplizierte Antragstellung und Mittelvergabe und damit zielgerichtete Umsetzung ermöglicht.

02

Die Umsetzung dieser Förderrichtlinie im privaten Raum findet unter Maßgabe des jeweiligen Haushalts Anwendung.

03

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis zum 28.02.2026 einen Richtlinienentwurf vorzulegen.

04

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Richtlinie nach Fertigstellung entsprechend zu bewerben und mittels fundierter Informationen die Bürgerinnen und Bürger zu informieren und zu sensibilisieren.

Anlagenverzeichnis

i.V. gez. Düring

Unterschrift Amtsleitung

16.10.2025

Datum